

Satzung Lilienhof e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lilienhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Sein Sitz ist in Estorf (Nienburg).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck und -tätigkeit

1. Der Lilienhof e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere die Religionsausübung (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
2. Der Verein fördert die buddhistische sowie die christliche Religion und unterstützt somit alle Mitglieder und Interessierten, unabhängig von ihrer Konfession, bei der Gestaltung ihrer Religionsausübung sowie verantwortlichem Zusammenleben und Handeln in der Gesellschaft.
3. Dazu bietet der Lilienhof e.V. Unterrichts- und Meditationskurse, Vorträge, Workshops und regelmäßige Zusammenkünfte an. Der Lilienhof e.V. bedient sich u.a. jahrtausendealter Methoden und Lehren wie Meditation, Ethik, Gebet oder Qi Gong, um Interessierten Wege aufzuzeigen, Kraft aus der Stille zu schöpfen, auch im Alltag dauerhaft präsenter zu sein sowie innere Balance zu finden.

III. Spirituelle Leitung

1. Die spirituelle Leitung vermittelt die Lehre des Erwachens, schwerpunktmäßig die buddhistische Lehre in der Theravada-Tradition und unterstützt den Verein darin, den Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erreichen.
2. Spirituelle Leiterin des Vereins ist Hanna Woitzik. Der spirituellen Leitung obliegt insbesondere die spirituelle Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört die Gruppen- und Einzelunterweisung der Mitglieder in der buddhistischen Lehre. Er berät darüber hinaus den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand soll bei allen wichtigen Entscheidungen den Rat der spirituellen Leitung einholen. Die spirituelle Leitung überwacht ferner die Vergabe von Räumen an andere Gruppen, an Mitglieder oder andere Einzelpersonen. Auch die Einladung von Gastdozenten, sowie die Ernennung und Begleitung von Gruppenleitern gehört zu den Aufgaben der spirituellen Leitung.
3. Die spirituelle Leitung kann, wenn sie durch die Geschäftsführung des Vorstands den Zweck des Vereins gefährdet sieht, mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen mit dem Ziel dem Vorstand das Misstrauen auszusprechen und einen neuen Vorstand zu wählen.

4. Hanna Woitzik ist spirituelle Leiterin des Vereins auf Lebenszeit oder bis zu einer schriftlichen Rücktrittserklärung. Sie ernennt die Nachfolge, ggfs. auch testamentarisch. Der Nachfolger muss spätestens bei Amtsantritt Mitglied des Vereins werden. Die Nachfolge muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sollte die Mitgliederversammlung die Nachfolge nicht bestätigen, wird innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten aus der Mitte der Mitglieder des Vereins eine neue spirituelle Leitung gewählt. Diese wird mit 2/3 Mehrheit gewählt. Sollte von den Kandidaten auch nach 2 Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, gilt im dritten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.

IV. Mitgliedschaft

1. Jede Person kann einen schriftlichen Mitgliedsantrag stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand ohne Begründungspflicht. Gegen eine etwaige Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt steht jedem Mitglied nach dreimonatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres frei. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden.

V. Vorstand

1. Vorstand sind zum einen der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Beide sind allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
2. Daneben gibt es bis zu fünf Beisitzer. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die spirituelle Leitung.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nur Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die spirituelle Leitung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche oder elektronische Mitteilung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

VII. Mittel und Mittelverwendung

1. Der Lilienhof e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Lilienhof e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Lilienhof e.V.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Lilienhof e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Auflösung

1. Die Auflösung des Lilienhof e.V. kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und die spirituelle Leitung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der (Buddhistischen) Religion.

Nienburg, den 01.07.2016